

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6
9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1

Datum	18. Juli 2017
Zahl	06-ET2-44/14-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

An
1.) die Leitungen aller Fachberufsschulen
Kärntens
2.) alle Gemeinden Kärntens

Auskünfte	Mag. ^a Dagmar Hoi
Telefon	050-536-16005
Fax	050-536-16000
E-Mail	abt6.post@ktn.gv.at

per E-Mail

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, mit der die Sprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Fachberufsschulen in Kärnten festgesetzt werden;
Kundmachung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 57 Abs. 1 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000 idGF, sind Schulsprengel mit Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Dieser gesetzlichen Bestimmung entsprechend wurde die im Anhang beigefügte Verordnung der Landesregierung, mit der die Sprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Fachberufsschulen in Kärnten festgesetzt werden, am 11. Juli 2017 beschlossen und am 17. Juli 2017 mit dem Landesgesetzblatt Nr. 41 kundgemacht. Die Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Die Umschreibung der Schulsprengel ist gemäß § 58 Abs. 3 leg. cit. in der in Betracht kommenden Schule und in der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel erstreckt, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf diese Weise kundzumachen.

Es ergeht daher das Ersuchen, die im Anhang befindliche Verordnung in Ihrer Schule bzw. in Ihrem Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

1 Anlage

Ergeht nachrichtlich an:

1. den Landesschulrat für Kärnten
2. den Zentralausschuss für LandeslehrerInnen an Berufsschulen, im Hause

Für die Kärntner Landesregierung:
Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport
Mag.^a Gerhild Hubmann